

**ALFERY**  
Audit Tax & Legal Services  
Member of WTS Alliance

**wts** TAX LEGAL CONSULTING

# NEWS 8/2015

## News Nr. 8/2015

### Erbfälle mit internationalem Bezug seit dem 17. 8. 2015, Treuhandfonds

Am 17. 8. 2015 ist die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (nachfolgend „Verordnung“) in Kraft getreten. Die Verordnung gilt in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark. Ziel der Verordnung ist es, Hindernisse für die Abwicklung von Nachlässen mit internationalem Bezug (wenn sich das Vermögen des Erblassers beispielsweise in verschiedenen Staaten befindet, soweit mindestens einer der betroffenen Staaten ein EU-Mitgliedstaat ist), zu beseitigen.

#### **Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten**

Für die Verhandlung und Entscheidung über die Erbschaft im Ganzen ist grundsätzlich jeweils nur ein Gericht des Mitgliedstaates zuständig, der aufgrund der Verordnung bestimmt wurde, und zwar auch in Fällen, in denen das Vermögen des Erblassers im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten bzw. auch Drittstaaten befindlich ist. Gemäß Art. 4 der Verordnung ist das Hauptkriterium für die Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte für Entscheidungen in Erbsachen der Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthaltes des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes. Da die Verordnung den Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ nicht direkt definiert, kann bei der Bestimmung des Ortes des gewöhnlichen Aufenthaltes von der Präambel der Verordnung ausgegangen werden, gemäß der die mit der Erbsache befasste Behörde eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vornehmen und dabei alle relevanten Tatsachen, insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe, berücksichtigen soll. Der so bestimmte gewöhnliche Aufenthalt sollte eine besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat erkennen lassen. Ist der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes auf dem Gebiet keines EU-Mitgliedstaates befindlich, findet als unterstützendes Kriterium die Bestimmung des Ortes Anwendung, an dem das Vermögen des Erblassers befindlich ist. Die Verordnung ermöglicht ebenfalls die Wahl der zuständigen Gerichte.

#### **Wahl des anwendbaren Rechtes**

Die Verordnung ermöglicht es dem Erblasser, vor seinem Tod eine eigene Wahl des anwendbaren Rechtes vorzunehmen. Die Wahl des anwendbaren Rechtes ist nicht nur auf die EU-Mitgliedstaaten beschränkt, sondern der Erblasser kann als das anwendbare Recht das Recht des Staates wählen, dem er zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder zum Zeitpunkt seines Todes angehört. Die Rechtswahl nimmt der Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen, d.h. im Testament, gemeinschaftlichen Testament oder im Erbvertrag, vor, und zwar entweder durch eine ausdrückliche Erklärung oder in Form einer indirekten Erwähnung (z.B. durch Verweis auf Bestimmungen eines bestimmten Rechtes). Die Rechtswahl kann lediglich durch Widerruf oder Änderung der Verfügung von Todes wegen geändert oder widerrufen werden. Obwohl der Erblasser in seiner vor dem 17. 8. 2015 vorgenommenen Verfügung von Todes wegen kein anwendbares Recht gewählt hat, kann das anwendbare Recht trotzdem berücksichtigt werden, soweit der Erblasser ein solches Recht gemäß der Verordnung wählen konnte. Mit der Rechtswahl hängt auch die Möglichkeit, das zuständige Gericht zu wählen, eng zusammen. Die Teilnehmer des Erbschaftsverfahrens können schriftlich vereinbaren, dass sich die Gerichte der Mitgliedstaaten mit der Erbsache befassen werden, deren Recht der Erblasser gewählt hat. Die Zuständigkeit des Gerichtes ist jedoch durch die jeweilige innerstaatliche Rechtsregelung bestimmt. Durch die Rechtswahl kann nicht die Zuständigkeit eines Gerichtes eines Drittstaates begründet werden.

#### **Europäisches Nachlasszeugnis**

Das Europäische Nachlasszeugnis wird zwecks Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt, in dem es ohne weiteres unmittelbar wirksam ist. Das Zeugnis wird auf Antrag eines Erben, Vermächtnisnehmers, Testamentsvollstreckers oder des Nachlassverwalters ausgestellt, damit diese Personen in einem anderen Mitgliedstaat ihren Status nachweisen oder ihre sich hieraus ergebenden Rechte ausüben können. Das Zeugnis wird in Form einer beglaubigten Kopie ausgestellt und ist zeitlich begrenzt auf 6 Monate bzw. für eine längere Zeit.

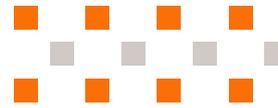
Václavské nám. 40, 110 00 Praha 1

Fax: +420 221 111 788

Tel.: +420 221 111 777

E-mail: [info@alferypartner.com](mailto:info@alferypartner.com)

[www.alferypartner.com](http://www.alferypartner.com)



**ALFERY**  
Audit Tax & Legal Services  
Member of WTS Alliance

**wts** TAX LEGAL CONSULTING

# NEWS 8/2015

## Treuhandfonds

Für den Fall des Todes können Eigentumsrechte auch anders als durch das Testament oder den Erbvertrag geregelt werden. Der Erblasser kann einen Treuhandfonds gründen.

Der Treuhandfonds (bekannt auch als Trust) ist ein verhältnismäßig neues Institut, das mit dem Wirksamwerden des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches (d.h. seit dem 1. 1. 2014) verbunden ist. Der Treuhandfonds kann für den Fall des Todes (er entsteht mit dem Tod des Erblassers) oder während der Lebenszeit durch einen Vertrag (er entsteht zum Zeitpunkt des Übertragung auf den Treuhänder) gegründet werden. In den Treuhandfonds wird der ausgewählte Teil des Vermögens des Errichters (Treugebers), z.B. ein Haus, Grundstück, Bankkonto usw., ausgegliedert. Der Treugeber (eine natürliche oder juristische Person) wählt, wie über das Vermögen des Fonds verfügt wird, insbesondere wer der Treuhänder und wer der Begünstigte, d.h. die Person, welche den Gewinn erhält, sein wird. Der Treugeber verliert durch die Errichtung des Treuhandfonds sämtliche Eigentumsrechte. Diese Rechte werden durch den Treuhänder auf der Grundlage fester Regeln ausgeübt, welche in den sog. Statuten des Treuhandfonds festgelegt werden. Die Statuten sind eine öffentliche Urkunde, die die erforderlichen Informationen und Regeln (z.B. Name des Treuhandfonds, Bezeichnung des Vermögens, Abgrenzung des Zweckes u.a.) enthält. Die Leistungen aus dem Treuhandfonds können in Form von Früchten, Gebrauchsvorteilen oder Gewinnen aus dem Treuhandfonds oder eines Anteils daran bzw. durch Herausgabe des Vermögens oder eines Anteils daran bei Erlöschen des Treuhandfonds erfolgen.

Obwohl der Treuhandfonds über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt und somit aus rechtlicher Sicht kein neuer Eigentümer des ausgegliederten Vermögens ist, wird er aus steuerlicher und buchhalterischer Sicht als Eigentümer des Vermögens behandelt. Der Fonds ist eine Rechnungseinheit, er führt die Bücher und ist zugleich ein Steuerpflichtiger. Der Fonds ist beispielsweise berechtigt, steuerrechtliche sowie handelsrechtliche Abschreibungen auf Anlagevermögen, das in den Fonds ausgegliedert wurde, vorzunehmen.

Das ausgegliederte Vermögen wird vor etwaigen Gläubigern geschützt, welche ansonsten das Vermögen des Treugebers beanspruchen können. Ein weiterer Vorteil ist die Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage und somit auch eine geringere Steuerschuld. Ein beträchtlicher Vorteil ist unter anderem, dass die Identität des Treugebers verschleiert ist, da sämtliches Vermögen in den öffentlichen Registern (z.B. im Liegenschaftskataster) lediglich unter dem Namen des Treuhänders mit dem Zusatz „Treuhänder“ erfasst wird. Sofern daher der Treugeber seine Identität nicht öffentlich zu machen wünscht, ist es sehr kompliziert und manchmal sogar unmöglich, die Identität des Treugebers nachzuvollziehen.

Weitere Vorteile:

- Vermeidung eines Erbschaftsverfahrens
- Verringerung von Investmentrisiken
- Vermeidung einer leichtsinnigen Verschwendung der Geldmittel aus dem Nachlass
- Versorgung des Treugebers und der ihm nahestehenden Personen
- Alternative zum Ehevertrag

Die Hauptaufgabe des Treuhänders ist es, den Zweck des Treuhandfonds zu erfüllen, der privat, gemeinnützig bzw. gewinnorientiert sein kann. Es ist zulässig, dass der Fonds durch mehrere Treuhänder verwaltet wird. In einem solchen Fall kann auch der Errichter des Fonds Treuhänder sein. Die Tätigkeit des Treuhänders kann durch den Treugeber, den Begünstigten und andere hierzu beauftragte Personen überwacht werden. Der Treuhänder ist verpflichtet, das Vermögen des Treuhandfonds schonend zu behandeln und die Vermögensmasse des Treuhandfonds zu vermehren, für die Erfüllung seines Zwecks Sorge zu tragen und die Rechte der Begünstigten zu beachten.

Der Begünstigte kann direkt durch den Errichter des Fonds oder anschließend durch den Treuhänder in Übereinstimmung mit den Statuten bestimmt werden. Es kann sich um eine konkrete Person oder Personen handeln, die in den Statuten in besonderer Weise bestimmt sind. Zum Zeitpunkt, zu dem der Begünstigte alle durch den Treugeber festgelegten Bedingungen erfüllt hat, hat er Anspruch auf Leistungen. Die Bedingungen

Václavské nám. 40, 110 00 Praha 1

Fax: +420 221 111 788

Tel.: +420 221 111 777

E-mail: [info@alferypartner.com](mailto:info@alferypartner.com)

[www.alferypartner.com](http://www.alferypartner.com)



**ALFERY**  
Audit Tax & Legal Services  
Member of WTS Alliance

**wts** TAX LEGAL CONSULTING

# NEWS 8/2015

sind in den Statuten des Treuhandfonds festgelegt, wobei es sich z.B. um das Erreichen eines bestimmten Alters, Studienabschluss, Pflege der Eltern usw., also um beliebige Bedingungen handeln kann, soweit sie realistisch erreichbar sind.

Der Fonds erlischt durch Ablauf der Zeit, für die er errichtet wurde, durch die Erfüllung seines Zwecks, durch gerichtliche Entscheidung bzw. durch den Verzicht auf das Recht auf Leistungen aus dem Treuhandfonds durch alle Begünstigten.

Václavské nám. 40, 110 00 Praha 1

Fax: +420 221 111 788

Tel.: +420 221 111 777

E-mail: [info@alferypartner.com](mailto:info@alferypartner.com)

[www.alferypartner.com](http://www.alferypartner.com)

*Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.*

*Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.*